

Satzung der Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop

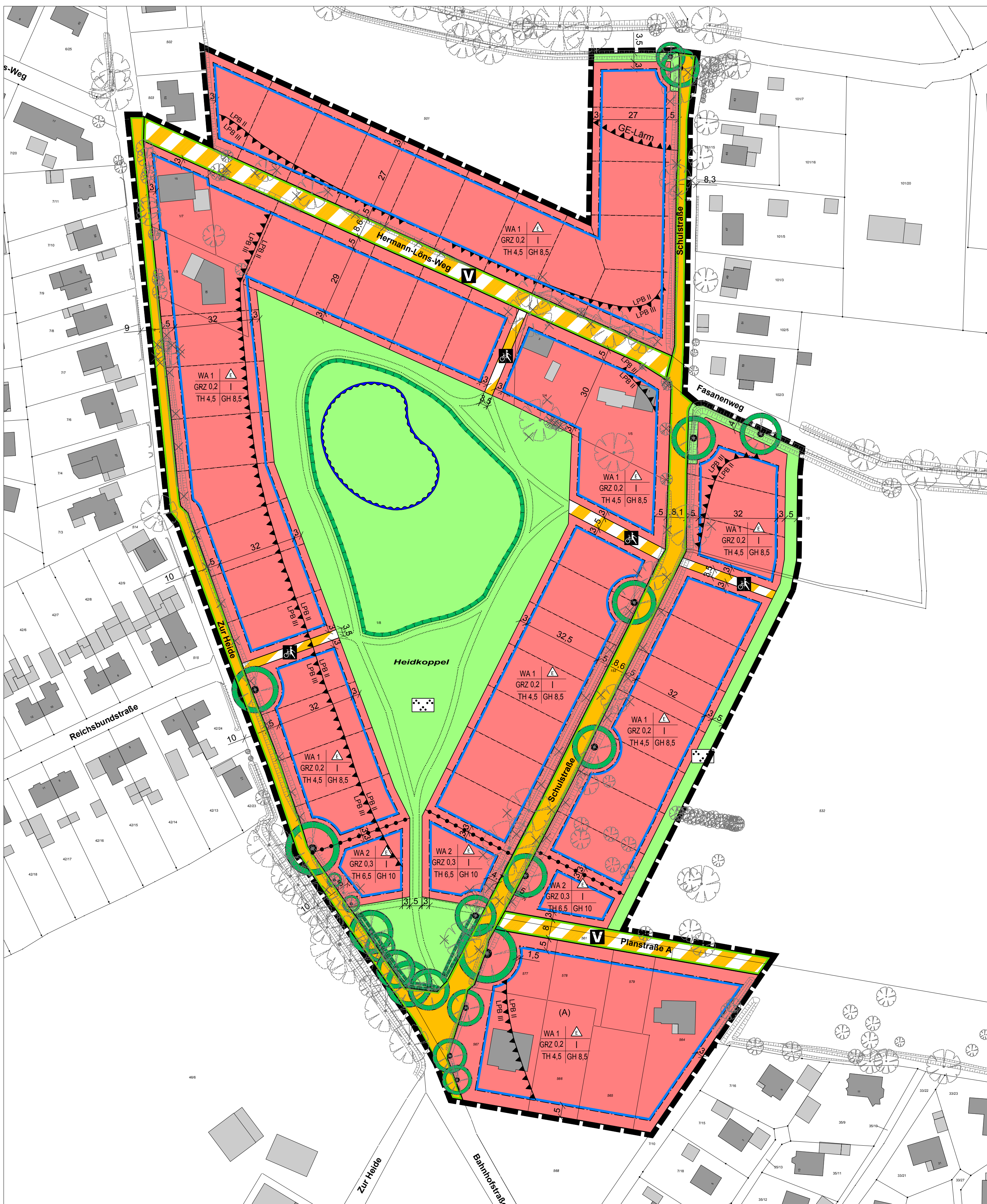
Bebauungsplan Nr. 14

für das Gebiet nördlich und südlich der Straße "Hermann-Löns-Weg"; am Fasanenweg, westlich und östlich der Straße Schulstraße sowie östlich der Straße "Zur Heide", im Ortsteil Sparrieshoop, Flur 9 in der Gemarkung Klein Offenseth-Sparrieshoop

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop vom 15.12.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet nördlich und südlich der Straße "Hermann-Löns-Weg"; am Fasanenweg, westlich und östlich der Straße "Schulstraße" sowie östlich der Straße "Zur Heide" im Ortsteil Sparrieshoop, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Planzeichnung (Teil A)



Planzeichenerklärung

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 der BauNVO)</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete</p>	<p>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Offentliche Grünfläche</p> <p>Parkanlage</p>	<p>Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>LPB II Lärmpegelbereich II (textl. Festsetzung 3.2)</p> <p>LPB III Lärmpegelbereich III (textl. Festsetzung 3.2)</p> <p>GE-Lärm Schutz vor Gewerbelärm (textl. Festsetzung 3.1)</p> <p>Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelbietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)</p> <p>Besondere Festsetzung (textl. Festsetzungen 2.24.1)</p>
<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)</p> <p>z.B. GRZ 0,2 Grundflächenzahl als Höchstmaß</p> <p>1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>z.B. TH 4,0 Traufhöhe als Höchstmaß</p> <p>z.B. GH 8,0 Gebäudehöhe als Höchstmaß</p>	<p>Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)</p> <p>Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft</p>	<p>Darstellungen ohne Normencharakter</p> <p>----- Wegeverbindungen, geplant</p> <p>----- Grundstücksgrenzen, geplant</p> <p>----- Bemaßung der Abstände, in Metern</p> <p>----- Flurstücksgrenzen, Bestand</p> <p>----- Flurstücknummern</p> <p>----- Gebäude, Bestand (Haupt- und Nebengebäude)</p> <p>----- Bäume, Bestand</p> <p>----- Bäume, Entfall</p> <p>----- Knick, Bestand</p> <p>----- Knick, Entfall</p>
<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)</p> <p>▲ nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>— Baugrenze</p>	<p>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)</p> <p>○ Bäume: Erhalt</p> <p>○ Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes</p> <p>○ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p>	<p>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>— Straßenverkehrsflächen</p> <p>— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <p>— Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich</p> <p>— Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg</p> <p>— Straßenbegrenzungslinie</p>
<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p>		

Textliche Festsetzungen (Teil B)

es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 i.d.F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Überlagerung rechtskräftiger Satzungen:
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14 werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 03 auf den Flurstücken 561, 564, 565, 566, 567, 578 und 579 durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 überlagert.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise gemäß § 9 (1, 2 u. 3) BauGB sowie §§ 4 und 19 BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 4 (1 u. 2) BauNVO)
Die Wohnbaufälligen innerhalb des Plangebietes werden gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

1.2 Ausschluss von Nutzungen (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes werden.

1.3 Geschossigkeiten (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Für Einzelhäuser ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
In den Teilgebieten im Plangebiet darf die jeweils zulässige GRZ gemäß § 19 (4) BauNVO unter Anrechnung aller Nebenanlagen um 50% überschritten werden.

1.5 Mindestgrundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
Für Einzelhäuser ist eine Grundstücksgröße von mindestens 700 m² nachzuweisen.

1.6 Höhenlage der Gebäude (§ 9 (3) BauGB)
Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFFEG) darf maximal 30cm höher hergestellt werden als die Gradienten in der Fahrtrichtung des dem jeweiligen Grundstück zugehörigen Straßenabschnittes auf Höhe der Mitte der gemeinsamen Grundstücksgrenze.

1.7 Höhenbegrenzung der Gebäude (§ 9 (3) BauGB)
Bezugspunkt der Höhenmessung ist die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFFEG) (vgl. Höhenlage der Gebäude Pkt.1.6). Die maximalen Höhen der Gebäude werden wie folgt festgesetzt:
WA 1: maximale Gebäudehöhe: 8,50 m,
WA 2: maximale Gebäudehöhe: 10,0 m.

2. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 19 BauNVO und § 50 LBO S-H

2.1 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
In allen allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze, Carports, Garagen und Garten-/Geräteschuppen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (innerhalb der festgesetzten Baugrenzen) zulässig.

2.2 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO, § 50 LBO S-H)
In allen Teilbereichen sind je Wohninheit mindestens zwei private Stellplätze auf der jeweils zugehörigen Grundstücksfläche nachzuweisen.
Je Privatgrundstück ist maximal eine Zufahrt zu privaten Stellplätzen zulässig. Die Anordnung der privaten Stellplätze auf den Privatgrundstücken ist freigestellt. Stellplätze sind in Form von offenen Stellplätzen, offenen Kleingaragen (Carports) oder geschlossenen Kleingaragen zulässig. Alle Seiten von offenen oder geschlossenen Kleingaragen müssen einen Abstand von mindestens 1,50m von Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen einhalten.
Die vegetationsfähige Dachgestaltung und dauerhafte Dachbegrenzung von Carports und Kleingaragen ist grundsätzlich zugelassen.

3. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen Lärmschutz § 9(1) Nr. 24 BauGB

3.1 Gewerbelärm
Innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Bereiches mit der Bezeichnung GE-Lärm für die „Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind an der lärmzugewandten Fassade (Norden und Osten) vor schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 nur festverglaste Fenster zulässig. Der notwendige hygienische Luftwechsel ist über eine lärmabgewandte Fassadenseite oder andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sicherzustellen. Ausnahmsweise dürfen vorgelagert geschlossene verglaste Loggien, die akustisch dicht auszuführen sind, vor offenbaren Fenstern zu schutzbedürftigen Räumen mit einer Mindestdiefe von 1 m ausgeführt werden. Die unbeheizte Loggia selbst stellt keinen schutzbedürftigen Raum dar, sodass die Fenster dort zu öffnen sein dürfen.

3.2 Verkehrslärm
Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm werden für Neu- und Ausbauten die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7, Schallschutz im Hochbau festgesetzt.
In den mit dem Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Baugrenzen müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7 erfüllt werden.
Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016) nachzuweisen.

4. Sonstige Festsetzungen

4.1 Oberflächenentwässerung (§ 9 (14) BauGB)
Das auf den Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist dem übergeordneten Entwässerungssystem auf der straßenabgewandten Seite zuzuführen. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke innerhalb der mit (A) bezeichneten Fläche.
In allen Teilgebieten mit der Bezeichnung WA 1 ist die Oberflächenwasserableitung in den öffentlichen Straßenraum unzulässig.
Eine Ableitung des anfallenden Regenwassers über Rohre ist auf den privaten Grundstücken unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke innerhalb der mit (A) bezeichneten Fläche.
Zur Minimierung der Anreicherung von Schadstoffen im Oberflächenwasser sind Zink-, Kupfer und Blei als Materialien für die Dacheindeckung nur zulässig, wenn das Oberflächenwasser auf dem Grundstück durch geeignete Maßnahmen von diesen Schwermetallen gereinigt wird.

4.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Wasserwirtschaft ist ein max. 1.200m² großer Regenrückhalteraum naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen (1:3 bis 1:5) herzustellen. Der in diesem Bereich abgetragene Oberboden ist nach der erforderlichen Abgrabung von Mineralboden wieder aufzubringen. Der Regenrückhalteraum ist zu einer Feuchtwiese zu entwickeln. Die Fläche ist durch jährlich einmalige Mahd im Zeitraum 25.07.-15.10. mit Abräumen des Mahdgutes zu unterhalten

B. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 15, 20 u. 25 BauGB und § 21 LNatSchG

5.1 Erhaltungsgebote
Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit Bäumen gleicher Art in der Mindestqualität von 20-25 cm Stammumfang zu ersetzen. Im Kronenbereich der Bäume zuzüglich eines 1,50m breiten Schutzstreifens sind Abgrabungen, Aufschüttungen und Versiegelungen unzulässig. Ausnahmsweise können Arbeiten im Wurzelbereich zugelassen werden, wenn qualifizierte Baum- und Wurzelschutzmaßnahmen durch einen anerkannten Fachbetrieb durchgeführt werden.

5.2 Gesetzlich geschützte Knicks (§ 21 (1) LNatSchG)
Gemäß § 21 (1) LNatSchG sind Knicks gesetzlich geschützte Biotope. Sie sind vor Eingriffen zu schützen, mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu sichern und gemäß Biotopverordnung bzw. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen und zu entwickeln. In einem Streifen von 5,00m Breite, gemessen vom Knickfuß, sind bauliche Anlagen unzulässig, wie auch die Nutzung des Streifens zu Lagerzwecken.

5.3 Anpflanzungsgebote
Im Plangebiet ist auf jedem Grundstück mindestens ein klein Kroniger Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Arten gem. Anpflanzenliste unter Hinweis 6.3 Anpflanzenliste).

5.4 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) 20 BauGB)
Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Teilfläche außerhalb des Regenrückhalteraaumes zu einer extensiven Dauergrünlandfläche zu entwickeln und zu unterhalten. Die Unterhaltung der Dauergrünlandfläche erfolgt durch extensive Mahdnutzung: jährlich ein- bis zweimalige Mahd im Zeitraum 01.07.-15.10. mit Abräumen des Mahdgutes; Düngung, Pflanzenschutz und Drainage sind nicht zulässig.

5.5 Dem Pflanzungsbereich wird zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs eine 5.644m² große Fläche des nördlich angrenzenden Flurstücks 105/11, Flur 9, der Gemarkung Klein Offenseth-Sparrieshoop) zugeordnet, die gemäß Anhang zum Umweltbericht/landschaftsplanerischen Grundlagen zu entwickeln ist. Dem Pflanzungsbereich wird zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs eine 3.217m² große Fläche des östlich angrenzenden Flurstücks 7/4, Flur 9, der Gemarkung Klein Offenseth-Sparrieshoop) zugeordnet, die gemäß Anhang zum Umweltbericht/landschaftsplanerischen Grundlagen zu entwickeln ist.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 84 LBO S-H in Verbindung mit § 9 BauGB

6. Örtliche Bauvorschrift gemäß § 84 (3) Nr. 1 LBO SH

6.1 Geltungsbereich
Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop.

6.2 Dachneigung
Es sind Dachneigungen zwischen 25 Grad und 50 Grad zulässig. Dabei sind alle Dachflächen eines Gebäudes mit der gleichen Neigung und symmetrisch zueinander herzustellen. Die Dächer von Nebenanlagen und Nebendachflächen können von dieser Festsetzung abweichen.

6.3 Solartechnische Anlagen
Solartechnische Anlagen dürfen nur als eine zusammenhängende Fläche ausgestattet werden und nicht den Rand der darunterliegenden Dachfläche überschreiten. Der Neigungswinkel der solartechnischen Anlage soll dem Neigungswinkel des Daches angepasst sein, auf der die solartechnische Anlage installiert ist.

6.4 Einfriedungen
Einfriedungen der Privatgrundstücke zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind in einer maximalen Höhe von 1,20m zulässig. In einer Länge von 2 Metern beidseits der Ein- und Ausfahrten der Privatgrundstücke sind Einfriedungen in einer maximalen Höhe von 60cm zulässig.
In den Bereichen von Straßeneinmündungen sind Einfriedungen ebenfalls nur bis zu einer Höhe von 60cm zulässig, um die erforderlichen Sichtdreiecke dauerhaft freizuhalten.

6.5 Ordnungswidrigkeitsvorschrift
Gemäß § 82 (3) LBO S-H handelt ordnungswidrig, wer unter Ziffer 6.1 bis 6.4 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 (3) LBO S-H mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,-€ geahndet werden.

D. Hinweise

7.1 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich dafür sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7.2 Für die Beleuchtung von Verkehrsflächen sollten nur insektenfreundliche Lampen Verwendung finden. Es sind vorzugsweise nach unten strahlende Leuchten zu verwenden.

7.3 Anpflanzenliste

Einheimische standortgerechte Sträucher für die Anpflanzung von Hecken und Einfriedungen	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hahndorn
Corylus avellana	Hassel
Eucalyptus europaeus	Pflafröhchen
Lonicera xylosteum Rote	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix aurita	Öhrchen-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Gew. Flieder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Großkronige Laubbäume (Mindestpflanzqualität: 3xv, mDb., 18-20)	
Acer platanoides i.S.	Spitz-Ahorn in Sorten
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Rothbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata i.S.	Winterlinde in Sorten

Mittel- und kleinkronige Laubbäume (Mindestpflanzqualität: 3xv, mDb., 18-20)	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weiße Dorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Prunus avium	Vogelkirsche
Bodenständige Hochstamm-Obstbäume	

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

11. Der B-Plan wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §4a Abs. 3 BauGB erneut geändert.

Der zweite erneute Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.04.2017 bis 29.05.2017 Während folgender Zeiten:
Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch 14:00 bis 15:00 Uhr sowie
Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr
erneut öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegungsfrist wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang in der Zeit vom 11.04.2017 bis 20.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

12. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 17.04.2017 zur Abgabe einer zweiten erneuten Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

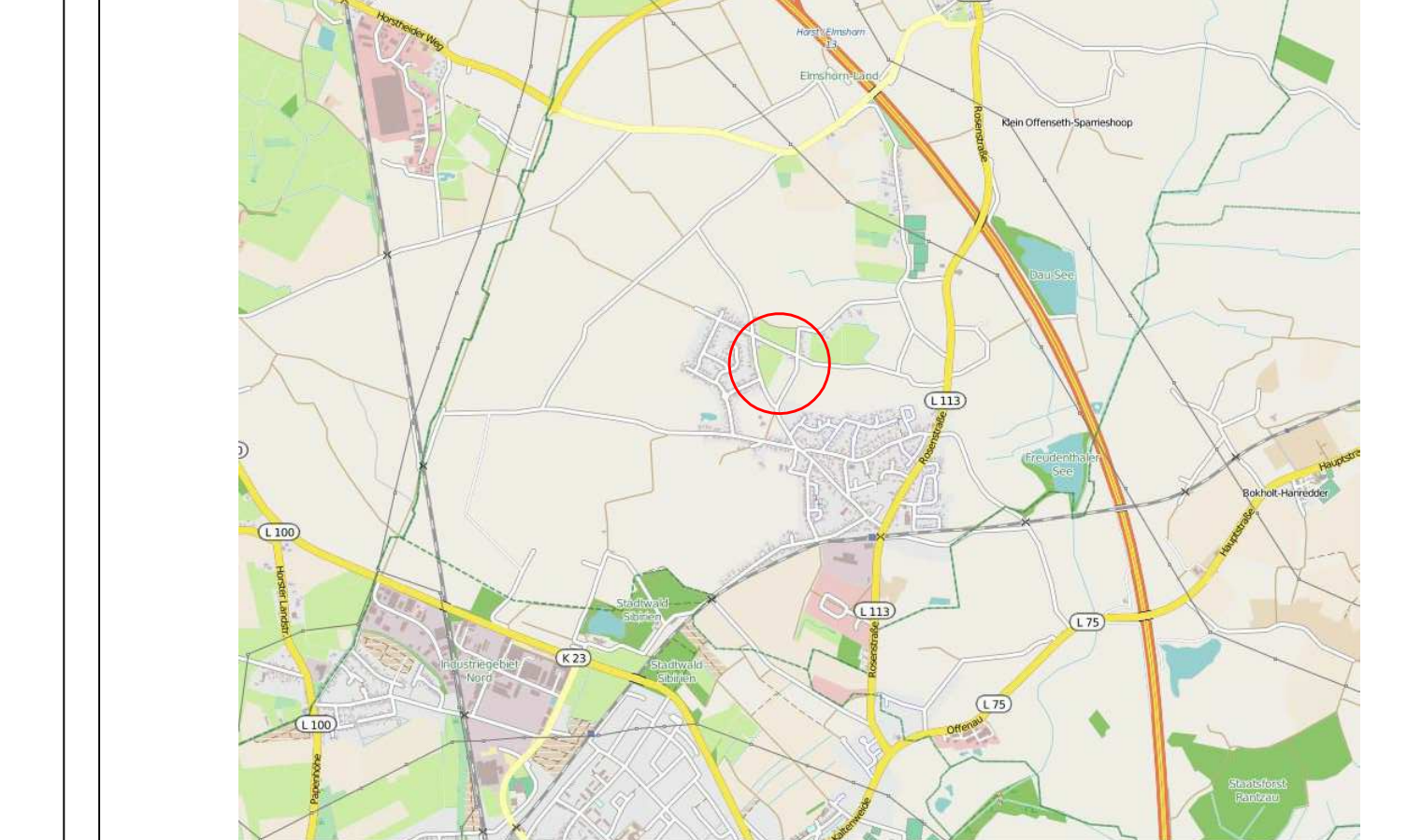
Der Bürgermeister

Siegel

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Verfahrensstand nach BauGB	§ 4(1)	§ 3(1)	§ 4(2)	§ 3(2)	§ 4a(3)	§ 10(1)	§ 10(3)
	■	■	■	■	■	■	■



Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop

Rosenstraße 56
25365 Klein Offenseth-Sparrieshoop

Planverfasser	WIRSIND ARCHITECTEN & STADTPLANER
grz.	24.04.2015 Teil A+B ass
bearb.	29.05.2015 Teil A+B ass
bearb.	05.10.2015 Teil A+B ass
bearb.	12.04.2017 Teil A+B ass

Maßstab: 1:1000

Planinhalt: **Bebauungsplan Nr. 14**
Satzungsexemplar

